

Friedhofssatzung der Stadt Celle vom 22.06.1982 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 18.06.2015

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 22.06.1982 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге
- § 9 Herstellen von Gräbern
- § 10 Nutzungsrecht und Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten, Sondergrabstätten und Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Ehrengabstätten

V. Gestaltung von Grabstätten

- § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 18 Wahlmöglichkeiten

VI. Grabmale

- § 19 Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 20 Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 21 Genehmigungserfordernis
- § 22 Anlieferung

- § 23 Fundamente und Befestigung
- § 24 Unterhaltung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen
- § 25 Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
- § 26 Beseitigung nicht genehmigter Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen
- VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
- § 27 Allgemeines
- § 28 Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 29 Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 30 Vernachlässigung
- VIII. Leichenzellen und Trauerfeiern
- § 31 Benutzung der Leichenzellen
- § 32 Trauerfeiern
- IX. Schlussvorschriften
- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Stadt- und Waldfriedhof sowie die Friedhöfe in den Ortsteilen Altencelle, Altenhagen, Alvern, Bostel, Lachtehausen und Westercelle.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Celle.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Celle waren oder ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt Celle.
- (3) Auf den Friedhöfen der Ortsteile können nur in den Ortsteilen ansässige Einwohner eine Grabstelle erwerben. Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend. Auf dem Friedhof des Ortsteils Altencelle können auch Einwohner des Stadtteils Blumlage Grabstellen erwerben.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus zwingendem öffentlichem Bedürfnis ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden; dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. weitere Beisetzungen sind im außerdienstgestellten Teil ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung wird durch den Rat der Stadt Celle beschlossen und öffentlich bekanntgemacht. Sofern die Anschriften bekannt sind, sollen bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten und bei Reihengräbern jeweils ein Angehöriger schriftlich benachrichtigt werden.
- (3) Im Fall der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Stadt Celle entsprechend umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen zur anderweitigen Nutzung der Fläche erforderlich werden. Über eine Umbettung erfolgt einen Monat vor der Durchführung eine Benachrichtigung entsprechend Abs. 2 Satz 2.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gebührenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Celle kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
- (6) Ist im Fall des Abs. 4 die Nutzungszeit abgelaufen, kann auf Antrag ohne weitere Bestattung das Nutzungsrecht an anderer Stelle verlängert werden. Die Kosten damit verbundener Umbettungen und des Herrichtens der neuen Grabstätten trägt der Nutzungsberechtigte gemäß den Bestimmungen der Gebührensatzung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für Besucher freigegeben in der Zeit vom 01.04. - 31.10. j. J. von 7.00 - 20.00 Uhr, in der übrigen Zeit 8.00 - 17.00 Uhr.
- (2) Die Stadt Celle kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und dergl. zu befahren, soweit nicht im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen ist,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - d) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasen- und Pflanzflächen sowie Grabstätten unbefugt zu betreten,
 - f) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen sind an der Leine geführte Hunde,
 - g) Fahrräder, Mofas und Mopeds weiter als zu den hierfür vorgesehenen Ständern mitzunehmen,
 - h) in der Nähe einer Bestattung auch nur leichte Arbeiten auszuführen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit den Grundsätzen der Friedhofssatzung vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern sind 8 Tage vorher der Stadt zur Zustimmung anzumelden.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen – die Stadt kann Ausnahmen zulassen – und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist jährlich zu erneuern.
- (4) Die Zulassung sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. h) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 und 8 bis 10 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen von Gewerbetreibenden und Privatpersonen auf den Friedhöfen nicht verwendet werden.
- (10) Das Anbringen von Firmenschildern an Grabsteinen oder auf Grabstellen ist nicht gestattet, Pflegegräber sind mit von der Stadt zu genehmigenden Schildchen zu kennzeichnen.
- (11) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs.1 – 4; Abs.6 Satz 2 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde verliehen; die Verlängerung des Nutzungsrechtes geschieht durch Eintragung eines entsprechenden Verlängerungsvermerkes in die bei der Stadt vorhandene Ausfertigung der Verleihungsurkunde.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten gemäß §§ 14 u. 15 (ausgenommen Abs. 1a) können auf Antrag auch ohne Sterbefall verliehen werden.
- (3) Bestattungen werden erst dann durchgeführt, wenn die Verleihung des Nutzungsrechtes sichergestellt ist und evtl. hindernde Grabeinfassungen und Grabsteine o.ä. durch den Besteller einer Bestattung beseitigt wurden. Urnen werden durch den Friedhofsträger erst angenommen, nachdem ein Urnenaufnahmeschein ausgestellt wurde.
- (4) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung mit den Beteiligten fest. Außerhalb der Arbeitszeiten der Stadt finden keine Bestattungen statt.

Leichen, die nicht innerhalb von 8 Werktagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht innerhalb 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer anonymen Sarg- oder Urnengrabstätte beigesetzt.

- (5) Leichenbesichtigungen können nach vorheriger Anmeldung durchgeführt werden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge sollen nicht mehr als 2,10 m lang, 0,70 m breit und 0,75 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (2) Die Särge müssen so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Leichen sind mit einem Leichenhemd, das umweltfreundlich vergeht, zu bekleiden.
- (3) Für Reihengrabstellen dürfen Eichensärge nicht verwendet werden.
- (4) Um Verwechslungen auszuschließen, hat der Einlieferer am Fußende des Sarges ein Schild anzubringen, auf welchem Vor- und Zuname (bei Ehefrauen auch der Geburtsname), die letzte Anschrift des verstorbenen und die Beerdigungszeit deutlich vermerkt sind.

§ 9

Herstellen von Gräbern

- (1) Das Ausheben und Zufüllen der Gräber sowie aller auf dem Friedhof mit der Bestattung verbundenen Arbeiten werden durch die Stadt, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von fachkundigen Gewerbetreibenden, ausgeführt. Die durch die Hinzuziehung entstehenden Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Nach § 7 Abs. 3 beseitigte Grabeinfassungen und Grabmale u.ä. sind vom Besteller herzurichten.

§ 10

Nutzungsrecht und Ruhezeit

- (1)
 - a) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur für die auf den einzelnen Friedhöfen geltende Ruhezeit nach Entrichtung der Gebühren, die in dem anlässlich der Bestattung erteilten Bescheid festgesetzt wurden, verliehen.

Im Falle des § 7 Abs. 2 wird das Nutzungsrecht abweichend von Satz 1 a) auf einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren im Voraus verliehen. Die hierfür zu entrichtende Gebühr beträgt die Hälfte der ansonsten geltenden Gebühren.

- b) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist, wenn kein Sterbefall vorliegt, nur bei Wahlgrabstellen auf Antrag bis zu 5 Jahren pro Verlängerung und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich, sofern die Grabmal- und Grabgestaltung den gültigen Bestimmungen entspricht. Bei Bestattungen muß eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der gesamten Grabstätte zur Sicherung der Ruhezeit erfolgen.
 - c) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung etwa entstandene Rechte an Grabstellen auf den Friedhöfen in dem Ortsteil Alvern und dem Waldfriedhof bleiben unberührt. Die auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Lachtehausen und Westercelle bestehenden Sondergrabrechte enden mit Ablauf des Jahres 2008.
 - d) Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Überträgers wirksam wird. Erfolgt bis zum Ableben keine besondere Bestimmung in der Nachfolge des Nutzungsberechtigten, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten bzw. den Antragsteller mit deren Zustimmung über.
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf andere Personen mit deren Zustimmung über.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 2 übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich das Recht und die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden.
- (8) Die Ruhezeiten betragen:

Friedhof	L e i c h e n		
	Erw.	Kinder	Aschen
Stadtfriedhof	30 J.	20 J.	20 J.

Waldfriedhof	20 J.	20 J.	20 J.
Altenhagen	20 J.	20 J.	20 J.
Alvern	20 J.	20 J.	20 J.
Bostel	20 J.	20 J.	20 J.
Lachtehausen	20 J.	20 J.	20 J.
Westercele	20 J.	20 J.	20 J.
Altencelle	20 J.	20 J.	20 J.
Waldfriedhof			
Ezidisches Grabfeld	40 J.	40 J.	40 J.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Celle. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettung innerhalb der Stadt Celle in den ersten 10 Jahren nur bei Vorliegen eines wichtigen öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Celle nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit voriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Umbettungen werden durch die Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Celle. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten, größtmäßig gesondert für Kinder und Erwachsene (§ 13 Abs. 2 a u. b),
 - b) Sarggrabstätten für anonyme Beisetzungen (§ 13 Abs. 3),
 - c) Wahlgrabstätten (§ 14),
 - d) Sondergrabstätten (§ 14),
 - e) Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage (§ 14),
 - f) Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 1 a),
 - g) Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen § 15 Abs. 2),
 - h) Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 1 b),
 - i) Urnenwahlgrabstätten in bevorzugter Lage § 15 Abs. 1 c),
 - j) Ehrengabstätten (§ 16)

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) Es werden auf allen Friedhöfen außer dem Stadtfriedhof eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten für Kinder mit einer Sarglänge bis 1,00 m in einer Größe von 1,00 m Länge und 0,40 m Breite;
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene mit einer Sarglänge über 1,00 m in einer Größe von 2,10 m Länge und 0,85 m Breite;
- (3) Sarggrabstellen für anonyme Beisetzungen sind nur auf dem Waldfriedhof eingerichtet und werden der Reihe nach in zwei Ebenen (auch Tiefengrab) vergeben. Diese Grabstätten werden ausschließlich durch den Friedhofsträger gepflegt (Rasenpflege). Ein individuelles Recht der Erwerber zur Grabpflege und Grabgestaltung besteht nicht.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann jedoch gestattet werden, eine Mutter mit ihrem gleichfalls verstorbenen Kind (oder Kindern) zu beerdigen. Dasselbe gilt für verstorbene Geschwister im Alter bis zu 2 Jahren.

Eine Urnenbeisetzung des nachverstorbenen Ehegatten oder eines verwandten bis zum 2. Grad auf einer Reihengrabstätte ist ausnahmsweise möglich, wenn das Reihengrabfeld noch nicht voll belegt ist.

§ 14 Wahlgrabstätten, Sondergrabstätten und Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage

- (1) Wahlgrabstätten, Sondergrabstätten und Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen je Grabstelle ein Sarg und zusätzlich bis zu 3 Urnen beigesetzt werden können.

- (2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten oder Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage eingerichtet, die in Ausnahmefällen durch den Friedhofsträger mit einer einheitlichen bodendeckenden Bepflanzung und ggf. einem Kissenstein versehen werden können.

Sondergrabstätten werden nur auf den Friedhöfen der Ortsteile Bostel und Lachtehausen vorgehalten.

- (3) Die Abmessungen für eine Grabstelle betragen:

a) Wahlgrabstelle:	Länge	2,50 m,
	Breite	1,20 m
b) Sondergrabstelle:	Länge	3,00 m,
	Breite	1,20 m.
c) Wahlgrabstelle in bevorzugter Lage:	Länge	2,50 m,
	Breite	1,50 m.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten (Größe: 1,0 x 1,0 m)
 - b) Urnenwahlgrabstätten (Größe: 1,2 x 1,2 m)
 - c) Urnenwahlgrabstätten in bevorzugter Lage (Größe: 1,5 x 1,5 m)
 - d) Grabstätten für Erdbeisetzungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten. (§ 13 Abs. 4 bleibt unberührt).
- (2) Auf dem Stadtfriedhof besteht die Möglichkeit für anonyme Beisetzungen in Urnengrabstätten. Die Urnen werden der Reihe nach in zwei Ebenen (auch Tiefengrab) beigesetzt. Diese Grabstätten werden ausschließlich durch den Friedhofsträger gepflegt (Rasenspflege). Ein individuelles Recht der Erwerber zur Grabpflege und Grabgestaltung besteht nicht.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die zur Beisetzung einer Asche der Reihe nach belegt werden. In einer Urnenreihengrabstätte können Aschen beider Ehegatten beigesetzt werden, wenn die Beisetzung erfolgt, solange das Urnenreihengrabfeld noch nicht voll belegt ist.
- (4) Urnenwahlgrabstätten und solche in bevorzugter Lage sind Aschenstätten, in denen 4 bzw. 6 Urnen beigesetzt werden können. In Ausnahmefällen können diese durch den Friedhofsträger mit einer einheitlichen bodendeckenden Bepflanzung und ggf. einem Kissenstein versehen werden.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt Celle. Außer demjenigen, dem die Ehrengrabstätte zuerkannt wurde, kann nur dessen Ehegatte in dieser Ehrengrabstätte beigesetzt werden.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 19 und 27 so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18 Wahlmöglichkeiten

(1)

- a) Auf dem Waldfriedhof sowie dem Friedhof in Altencelle sind Abteilungen mit zusätzlichen und Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften für alle Grabarten eingerichtet. Auf dem Stadtfriedhof ist für Urnenbeisetzungen eine Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet; im übrigen gelten dort die §§ 19 und 27.
- b) Auf den Friedhöfen Altenhagen, Alvern, Bostel, Lachtehausen und Westercelle gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(2)

- a) Von der Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu wählen, kann innerhalb der Fristen des § 7 Abs. 4 Satz 3 Gebrauch gemacht werden.
- b) Der Grabstellenerwerber wird vor Ausübung seiner Wahl durch die Stadt über die Wahlmöglichkeit und die Art und Bedeutung der Gestaltungsvorschriften belehrt. Hierbei wird ihm die Möglichkeit gegeben, die für ihn in Betracht kommende Grabstätte zu besichtigen. Durch seine Unterschrift erkennt er die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(3) Die einzelnen Abteilungen werden in den Belegungsplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, ausgewiesen.

VI. Grabmale

§ 19

Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Es besteht kein Zwang zur Errichtung eines Grabmales.
- (2) Es ist je Grabstätte, unabhängig von der Zahl der Grabstellen, ein stehendes oder liegendes Grabmal zulässig. Bei mehrstelligen Wahlgräbern in bevorzugter Lage kann zusätzlich zu Breitstein oder Stele ein Kissenstein je Grabstelle zugelassen werden.

Die Gesamtgröße der Grabmale darf nicht mehr als 20 % des Grabbeetes betragen, dabei ist es unabhängig, ob es sich um ein liegendes bzw. stehendes Grabdenkmal handelt. Die Mindeststärke richtet sich nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks.

- (3) Über die Vorschriften des § 17 hinaus müssen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (4) Für Grabmale dürfen Naturgesteine und - bei Einzelanfertigung nach künstlerischem Entwurf - Holz, Schmiedeeisen sowie Bronzeguß verwendet werden.
- (5) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich. Alle Seiten müssen gleichartig bearbeitet sein. Als Flächenbearbeitung sind Politur und jede Art von Schliff nicht gestattet; Buchstabe d) bleibt unberührt.
 - b) Die Grabmale sind aus einem Material herzustellen.
 - c) Stelen sind ohne Sockel zu errichten; Breitsteine können einen Sockel bis zu 10 cm Höhe erhalten.
 - d) Bei Schriftrücken und Bossen für weitere Inschriften ist Politur zulässig.
 - e) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus dem Grabsteinmaterial bestehen. Bei Hartgestein sind Bleieinlagen zulässig.
 - f) Ausmalen und Tönen bei Schriften oder Ornamenten ist nicht zulässig. Vertiefte Schrift ist in hierfür geeignete Gesteinsarten so tief einzuhauen, daß die hierdurch entstehende Schattenwirkung eine gute und dauerhafte Lesbarkeit gewährleistet.
 - g) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Betonwerkstein, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold-, Silber- und Farbanstrich.
 - h) Die Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen auf den Grabstätten mit Ausnahme von Grablaternen ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Grabeinfassungen und kleine Bänke.
- (6) Für Wahlgräber in bevorzugter Lage und Urnenwahlgräber in bevorzugter Lage können außerdem, sofern die einzelnen Grabstätten durch Abpflanzungen getrennt liegen, auch Findlinge, die sich größtmäßig im Rahmen des Absatzes (2) bewegen, zugelassen werden.
- (7) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält, kann sie die Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 zulassen.

§ 20

Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen in ihrer Bearbeitung und Ausgestaltung, bis auf die Grabmalgrößen, keinen besonderen Anforderungen. Die Mindeststärke richtet sich nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks.

- (1) Das Grabmal darf die Nettograbfläche nicht überschreiten. Grabstätten, in denen Erdbestattungen erfolgten, dürfen nur bis max. 50 % der Nettograbfläche mit einer Grabplatte abgedeckt werden.
- (2) Die Ausgestaltung einer Grabstätte mit wasser- und luftundurchlässigen Grababdeckungen, wie z.B. Dachpappe, Kunststoff und Folien, ist nicht gestattet.
- (3) Die Grabbepflanzung unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 17 ist zu berücksichtigen.

§ 21

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt. Entsprechende Genehmigungen sind vor der Anfertigung oder der Veränderung des Grabmales einzuholen.

Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten zu stellen, die die Verleihung ihres Nutzungsrechtes bzw. des ihres Auftraggebers (§ 7 Abs. 2) nachzuweisen haben.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter genauer Angabe des Materials, der Größe, der Bearbeitung, Anordnung der Schrift, Schriftart und Schriftgröße, der Ornamente und Symbole.
 - b) Auf Anforderung der Stadt sind Ausführungszeichnungen im Maßstab 1:1 einzureichen, sofern es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Genehmigung wird dem Antragsberechtigten erteilt, wenn die Voraussetzungen der Vorschriften über die Grabmalgestaltung erfüllt sind und die Grabmalgenehmigungsgebühr entrichtet ist.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 6 Monate nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22

Anlieferung

- (1) Die Anlieferung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage ist dem Friedhofsverwalter vor der Aufstellung zu melden.
- (2) Beim Liefern von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsverwalter die genehmigte Zeichnung (§ 21) mit Detailangabe vor der Errichtung vorzulegen.
- (3) Die ausführende Firma hat die Aufstellung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen durch Abgabe des der genehmigten Zeichnung beigefügten Laufzettels dem Friedhofsverwalter zu melden.

§ 23

Fundamente und Befestigung

- (1) Jedes stehende Grabmal muß entsprechend seiner Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet und befestigt sein. Es muß so standsicher sein, daß es auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Fundamente müssen in gewachsenem Boden mindestens 80 cm tief und bei lockerem Boden, z.B. bei Reihengräbern, bis auf die Grabsohle reichen, sie dürfen über der Erde nicht sichtbar sein und müssen vor Grabmalaufstellungen abgebunden haben. Alle Grabmale sind mit Metalldübeln, die bereits in die Grabmale bei Anlieferung einbetoniert sind, fachgerecht zu befestigen.

(Hinweis zur Standsicherheit (nicht Satzungsbestandteil):

Der Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks hat das Merkblatt "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern" hierzu herausgegeben.)

§ 24

Unterhaltung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Er ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweilig festgesetzten Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dieses auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstelle.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten sofort Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

§ 25

Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen in ihrer Gesamtheit zu entfernen. Geschieht dieses nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes, kann die Stadt die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des Verpflichteten beseitigen, wobei eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt nicht besteht.
Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen in ihrer Gesamtheit zu entfernen. Geschieht dieses nicht innerhalb von 3 Monaten nach Aufgabe des Nutzungsrechtes, veranlasst die Stadt die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten und ohne eine weitere Aufforderung des Verpflichteten, die Beseitigung wobei eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt nicht besteht.
- (3) Die Entfernung von Grabmalen kann die Stadt auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes verbieten, wenn sie künstlerisch oder historisch wertvoll sind. Ergeht das Verbot ohne das Einverständnis des Nutzungsberechtigten, ist dieser angemessen zu entschädigen.

§ 26

Beseitigung nicht genehmigter Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen

Entspricht ein angeliefertes oder bereits errichtetes Grabmal oder eine bauliche Anlage nicht der genehmigten Zeichnung oder erfolgte die Ausführung und Errichtung eines Grabmales oder baulichen Anlage ohne Zustimmung der Stadt, so kann die Stadt die Aufstellung verweigern oder die sofortige Beseitigung vom Aufsteller und vom Nutzungsberechtigten verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb eines Monats entsprochen, wird die Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten und Aufstellers als Gesamtschuldner durchgeführt.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27

Allgemeines

- (1) Die Grabstätte muss mit Ausnahme der vom Friedhofsträger zu unterhaltenden Gräber (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 u. 4) von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck.
- (2) Auf dem Wald- und Stadtfriedhof wird die pflanzfertige Grabflächenerstellung der Grabstätten (Abräumen der Kränze, Abfuhr überflüssigen Grabaushubs und Auftragen von Kompostboden) von der Stadt ausgeführt.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte ist mit Ausnahme der vom Friedhofsträger gärtnerisch angelegten Gräber (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 u. 4) der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit. Mit der Herrichtung und Pflege können auch zugelassene (§ 6) Friedhofsgartenbaubetriebe beauftragt werden.

- (4) Zur Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die sich in ihrer Art in den Gesamtcharakter des Friedhofes einfügen und die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Stadt kann den Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen und nach Ablauf einer festzusetzenden Frist selbst durchführen.
- (5) Die Stadt kann verlangen, daß der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abräumt.
- (6) Der Friedhofsträger verlangt, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes von sämtlichen Gestaltungselementen abräumt. Sollte er dieser Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten seit Aufgabe nachkommen, wird die Einsegnung auf Kosten und ohne eine weitere Aufforderung des Verpflichteten, durch die Stadt veranlasst.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
- (8) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeglicher Art, aus künstlichem Werkstoff bestehende Grabgebäude oder Einzelteile.

§ 28

Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Dies gilt auch für die Auswahl innerhalb der nach Abs. 2 an sich zulässigen Pflanzen.
- (2) Die Grabstätten, bei Reihengräbern die Grabbeete, sind mindestens zu 3/4 mit bodendeckenden Pflanzen einer Art (Cotoneaster dam., Euonymus, Heide, Efeu, Immergrün etc.) zu bepflanzen, der Rest kann mit einer Wechselbepflanzung in Gruppen oder Kleingehölzen als Solitär in aufgelockerter Weise versehen werden.

Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeglicher Art, aus künstlichem Werkstoff bestehende Grabgebäude oder Einzelteile.

- (3) Auf mehrstelligen Wahlgrabstellen sind bis zu 3 Sandsteinplatten als Trittplatten in bruchrauer Form bis 0,10 qm Größe je Stück zugelassen.

§ 29

Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die Vorschriften über die Grabbeetgröße nach § 13 Abs. 2 a + b und § 17 bleiben unberührt.

§ 30

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte (§ 27 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb von zwei Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres erreichbar, genügen eine Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten durch die Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres erreichbar, erfolgen eine öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des 25 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen.

Bei Grabstätten mit Sonderrechten (§ 10 Abs. 1 c) gelten die Sätze 1-2 und 4-8 mit der Maßgabe, daß die Aufforderung nach Satz 5 einer Wiederholung mit mindestens zweimonatigem Abstand bedarf.

- (2) Bei nicht ordnungsgemäßigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres erreichbar, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Die Stadt ist im Falle des Satzes 1 nicht, im Falle der Nichterreichbarkeit des Nutzungsberechtigten (Satz 2) 4 Wochen lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

VIII. Leichenzellen und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenzellen

- (1) Die Leichenzellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.

Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen, jedoch nicht mehr berühren. Soll mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften und auf ein dringendes Verlangen desjenigen, der für die Bestattung sorgt, eine Leiche ausnahmsweise gewaschen werden, so hat dies nur unter den von der Stadt nach vorheriger Anhörung des

Gesundheitsamtes angeordneten Vorsichtsmaßnahmen zu geschehen. Die Särge werden spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig geschlossen.

- (2) Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufbewahrt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (3) Die Waschungen im Sinne des Abs. 2 Satz 2 und des § 6 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29.10.1964 in der z.Z. geltenden Fassung dürfen nur im Sezierraum des Stadtfriedhofes vorgenommen werden.

Die Stadt ist berechtigt, den Sarg einer schnell verwesenden Leiche sofort endgültig zu schließen.

- (4) In den Sommermonaten vom 01. Mai bis 30. September sind Leichen in den Kühlräumen aufzubewahren.
Leichen, die auf den Ortsteilfriedhöfen beigesetzt werden sollen, sind in diesen Monaten bis zum Tage der Beisetzung in den Kühlräumen des Wald- oder Stadtfriedhofes unterzustellen.

§ 32 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Eine Leiche darf nicht in die Feierhalle eingebracht werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als eine halbe Stunde dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen außerhalb der Feierhalle bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Haftung

Die Stadt Celle haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Celle nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 34 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Von der Entrichtung durch den Gebührenschuldner kann abgesehen werden, wenn
 - a) das Bestattungsunternehmen für die Gebührenschuld bürgt oder
 - b) der Gebührenschuldner Umstände bei sich und dem Erben glaubhaft macht, die eine Stundung oder Erlaß begründen können.

§ 7 Abs. 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich entgegen § 5 Abs. 1 nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 - b) entgegen § 5 Abs. 3 a) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Krankenfahrstühle und dergleichen befährt, soweit im Einzelfall keine Ausnahme zugelassen ist;
 - c) entgegen § 5 Abs. 3 b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet;
 - d) entgegen § 5 Abs. 3 c) Druckschriften verteilt oder gewerbsmäßig fotografiert;
 - e) entgegen § 5 Abs. 3 d) Abraum außerhalb dafür bestimmter Stellen ablagert;
 - f) entgegen § 5 Abs. 3 e) Einfriedungen oder Hecken übersteigt oder Rasen und Pflanzflächen sowie Grabstätten unbefugt betritt;
 - g) entgegen § 5 Abs. 3 f) Tiere mitbringt, ausgenommen sind an der Leine geführte Hunde;
 - h) entgegen § 5 Abs. 3 g) Fahrräder, Mofas und Mopeds weiter als zu den hierfür vorgesehenen Ständern mitnimmt;
 - i) entgegen § 5 Abs. 3 h) in der Nähe einer Bestattung auch nur leichte Arbeiten ausführt, es sei denn, es ist eine Ausnahme zugelassen;
 - j) entgegen § 6 Abs. 1 auf den Friedhöfen Tätigkeiten ohne vorherige Zulassung durch die Stadt ausführt;
 - k) entgegen § 6 Abs. 5 gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der Arbeitszeit der Friedhofsabteilung oder ohne vorherige Anmeldung durchführt;
 - l) entgegen § 6 Abs. 6 Friedhofswege nicht im Schrittempo befährt oder hierfür nicht luftbereifte, geeignete und der Friedhofsabteilung genannte Fahrzeuge benutzt;
 - m) entgegen § 6 Abs. 8 chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet;
 - n) entgegen § 6 Abs. 9 Firmenschilder an Grabsteinen oder Grabstellen anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 36
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 2. Dezember 1974 außer Kraft.

Celle, den 22. Juni 1982

Stadt Celle
L.S.

Oberbürgermeister

Oberstadtdirektor

13. Änderungssatzung vom 18.06.2015; in Kraft getreten am 26.06.2015
Quelle: veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 25.06.2015, Nr. 26, S. 234

12. Änderungssatzung vom 16.12.2010; in Kraft getreten am 21.12.2010
Quelle: veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 20.12.2010, Nr. 21, S. 217/218